

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 10/2016, S. 328–335

Philipp Wittmann

Verfahrensbeschleunigung rückwärts?

Die Neuregelung der Verfahrenseinstellung nach § 33 AsylG durch das »Asylpaket II«

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Oktober 2016. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asylmagazin/>.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Verfahrensbeschleunigung rückwärts?

Die Neuregelung der Verfahrenseinstellung nach § 33 AsylG durch das »Asylpaket II«

Inhalt

- I. Neuregelung: Verfahrenseinstellung bei verpasster Anhörung
 1. Voraussetzung: Nichtbetreiben
 2. Rechtsfolge: Verfahrenseinstellung
 3. Rechtsbehelfe gegen die Verfahrenseinstellung
- II. Vergleich mit der Rechtslage vor Inkrafttreten des »Asylpakets II«
 1. Verfahrensbeendigung bei Nichtbetreiben nach Aufforderung
 2. Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« bei Mitwirkungs-pflichtverletzung
- III. Verhältnis von § 33 AsylG (Verfahrenseinstellung) zu § 30 AsylG (»offensichtlich unbegründet«)
 1. Uneindeutiger Wortlaut des nationalen Rechts
 2. Klarheit durch Einbeziehung der EU-Verfahrensrichtlinie
 3. Verbleibende Alternativen zur Verfahrenseinstellung wegen fehlender Mitwirkung
 - a) Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« bei bis zum 20. Juli 2015 gestellten Asylanträgen
 - b) Sachentscheidung nach Aktenlage und Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« aus anderen Gründen
 - c) Unterbliebene Umsetzung der Spielräume im nationalen Recht
- IV. Fazit

Im Rahmen des sogenannten Asylpakets II¹ hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (ab hier: Bundesamt) erweitert, das Asylverfahren wegen Nichtbetreibens des Verfahrens ohne Sachentscheidung über den Asylantrag² einzustellen. Von der am 17. März 2016 in Kraft getretenen Neufassung des § 33 AsylG hat er sich dabei – entsprechend

der erklärten Absicht, dem Anstieg der Flüchtlingszahlen u. a. auch durch eine weitere Straffung des Asylverfahrens Herr zu werden³ – eine »deutliche Entlastung« des Bundesamts versprochen.⁴ Tatsächlich ist die Neuregelung jedoch kaum geeignet, zu einem gegenüber der früheren Rechtslage beschleunigten Abschluss des behördlichen Asylverfahrens beizutragen. Dies wird im Folgenden anhand des neuen § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 AsylG verdeutlicht, der eine Verfahrenseinstellung erstmals auch dann ermöglicht, wenn der Ausländer⁵ den ihm mitgeteilten Termin zur persönlichen Anhörung nicht wahrnimmt. Eine nähere Betrachtung insbesondere der unionsrechtlichen Hintergründe der Neuregelung zeigt zwar, dass es sich bei der auf den ersten Blick sehr umständlichen Ausgestaltung des Einstellungsverfahrens in vielen Fällen um die einzige verbliebene unionsrechtskonforme Möglichkeit handelt, eine gegenüber der (einfachen) Ablehnung des Asylantrags beschleunigte bzw. weniger aufwändige Verfahrensbeendigung herbeizuführen. Dennoch erscheint die – ohnehin verspätete⁶ – Umsetzung des Art. 28 der Verfahrensrichtlinie⁷ misslungen, da der Gesetzgeber die ihm eingeräumten Umsetzungsspielräume verschenkt und so letztlich unnötige Verzögerungspotenziale eröffnet hat, die weder dem Anliegen der Verfahrensvereinfachung oder –beschleunigung noch den Anliegen der Schutzsuchenden dienlich sind.

I. Neuregelung: Verfahrenseinstellung bei verpasster Anhörung

1. Voraussetzung: Nichtbetreiben

Nach der Neufassung des § 33 Abs. 1 AsylG gilt ein Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Ausländer das

* Dr. Philipp Wittmann war seit 2013 als Richter in der 3. und 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe sowie als Lehrbeauftragter für Flüchtlingsrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mit asylrechtlichen Fragestellungen befasst. Seit September 2016 ist er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht (BVR Prof. Dr. Masing) tätig. Die Abhandlung spiegelt die persönliche Rechtsauffassung des Verfassers wider. Der Verfasser dankt Frau Richter Julia Sandner (VG Karlsruhe) und insbesondere Herrn Sebastian Röder, LL.M. (Flüchtlingsrat Baden-Württemberg) für die kritische Durchsicht und hilfreiche Anregungen.

¹ Art. 1 des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.3.2016 (BGBl. I, S. 390).

² Nach § 13 Abs. 2 S. 1 AsylG umfasst ein Asylantrag sowohl die Anerkennung als Asylberechtigter als auch den Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, d. h. auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§§ 3 ff. AsylG) sowie – hilfsweise – subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG). Die Prüfung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist vom Asylantrag nicht umfasst, erfolgt nach §§ 31 Abs. 3, 32 S. 1 AsylG aber ggf. von Amts wegen.

³ Vgl. BT-Drs. 18/7538, S. 1.

⁴ Vgl. BT-Drs. 18/7538, S. 16.

⁵ Der Text lehnt sich – soweit möglich – an die vom Gesetzgeber verwendeten Formulierungen (»Ausländer« statt »Asylsuchender« etc.) an. Soweit im Übrigen das generische Maskulinum Verwendung findet, schließt dieses – selbstverständlich – Frauen und Männer mit ein.

⁶ Nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 der Verfahrensrichtlinie galt für die hier maßgeblichen Vorschriften eine Umsetzungsfrist bis spätestens 20.7.2015.

⁷ Richtlinie 2013/32/EU vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

Verfahren nicht betreibt (Rücknahmefiktion). Nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 AsylG wird dies u. a. dann vermutet, wenn der Ausländer einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 AsylG nicht nachgekommen ist (Nichtbetreibensvermutung) und er nicht unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte (§ 33 Abs. 2 S. 2 AsylG).⁸ Führt der Ausländer diesen Nachweis, so ist das Verfahren fortzuführen (§ 33 Abs. 2 S. 3 AsylG).

Praxishinweis

Die Fortführung des Verfahrens wird in der Regel durch erneute Mitteilung eines Anhörungstermins (bei bestehender Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung; § 25 Abs. 4 AsylG) bzw. durch erneute Ladung zur Anhörung (bei Nichtbestehen einer Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung; § 25 Abs. 5 AsylG) zu erfolgen haben. Denn wenn der Betroffene den nach § 33 Abs. 2 S. 2 AsylG erforderlichen Nachweis führen kann, dürften die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach Aktenlage, wie sie in § 25 Abs. 4 S. 5 und § 25 Abs. 5 S. 3 AsylG vorgesehen ist, trotz der unterschiedlichen Formulierungen dort (»ohne genügende Entschuldigung«) und in § 33 Abs. 2 S. 2 AsylG (»dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte«) regelmäßig nicht vorliegen. Daher trifft die Asylbegehrenden in diesen Fällen keine erhöhte Mitwirkungslast (etwa in Form einer Obliegenheit, die individuellen Asylgründe zugleich mit der Geltendmachung der Entschuldigungsgründe vortragen zu müssen).

Nach § 33 Abs. 4 AsylG ist auf die nach § 33 Abs. 1 eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbekanntnis hinzuweisen.

⁸ Praxisrelevant wird dies z.B. in den jüngst u. a. vom Flüchtlingsrat Berlin aufgezeigten Fällen, in denen Ladungen zur Anhörung die Betroffenen aufgrund von Verzögerungen in der Zustellungspraxis des Bundesamts bzw. organisatorischer Schwierigkeiten in den jeweiligen Aufnahmeeinrichtungen erst unmittelbar vor oder ggf. sogar erst nach dem Anhörungstermin erreicht hatten.

Praxishinweis

Hierbei ist in der Praxis besonders zu beachten, dass § 33 Abs. 4 AsylG eine Belehrung gerade über die nach § 33 Abs. 1 AsylG eintretenden Rechtsfolgen fordert. Eine allgemeine Belehrung über »nachteilige Rechtsfolgen« der Verletzung von Mitwirkungspflichten bzw. über die schon nach § 25 Abs. 4 S. 5, Abs. 5 S. 3 AsylG eröffnete Möglichkeit, bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Anhörung ggf. ohne Anhörung nach Aktenlage zu entscheiden, genügt den Anforderungen des § 33 Abs. 4 AsylG daher nicht und führt – ebenso wie ein Fehlen des nach § 33 Abs. 4 AsylG n. F. erstmals vorgeschriebenen Empfangsbekanntnisses – zur Rechtswidrigkeit der Einstellungsentscheidung. Insbesondere in Fällen, in denen die Asylsuchenden noch vor Inkrafttreten des Asylpakets II belehrt wurden, dürfte eine Verfahrenseinstellung nach § 33 AsylG n. F. daher zunächst nicht in Betracht kommen.⁹

2. Rechtsfolge: Verfahrenseinstellung

Wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 und 4 AsylG vorliegen, stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein (§ 33 Abs. 5 S. 1 AsylG). Da der Asylantrag als zurückgenommen gilt, trifft das Bundesamt hierbei keine Sachentscheidung über den Asylantrag, sondern entscheidet lediglich – nach Aktenlage – über das Vorliegen von Abschiebungsverboten (§ 32 AsylG) und erlässt gegebenenfalls eine mit einer Ausreisefrist von einer Woche verbundene Abschiebungsandrohung, die kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist (§ 34 i. V. m. §§ 38 Abs. 2, 75 Abs. 1 AsylG).

Durch die Übernahme der in §§ 32 f. AsylG a. F. vorgefundenen Regelungstechnik¹⁰ hat der Gesetzgeber die behördliche Verfahrenseinstellung dabei nicht als konstitutive Entscheidung ausgestaltet, sondern als – wenn gleich nach allgemeinen Regeln gegebenenfalls der Bestandskraft fähigen – Formalakt, der die kraft Gesetzes

⁹ Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 19.8.2016 – 6 L 417.16 A –, asyl.net: M24206, juris, Rn. 13 m. w. N.

¹⁰ Zwar spricht § 33 Abs. 5 S. 1 AsylG n. F. nunmehr von »Einstellung« des Verfahrens, wohingegen § 32 S. 1 AsylG weiterhin von der »Feststellung der Einstellung« spricht. Da die Entscheidung nach § 33 Abs. 5 S. 1 AsylG n. F. aber einen Unterfall der Verfahrenseinstellung nach § 32 AsylG darstellt (vgl. § 32 S. 2 AsylG) und § 33 Abs. 1 AsylG weiterhin eine kraft Gesetzes eintretende Rücknahmefiktion auslöst (vgl. § 33 Abs. 4 AsylG), dürfte mit der Formulierung des § 33 Abs. 5 S. 1 AsylG n. F. keine sachliche Änderung beabsichtigt gewesen sein. Ob diese Regelungskonzeption einer lediglich nachvollziehenden Einstellungsentscheidung mit Art. 28 der Verfahrensrichtlinie vereinbar ist, kann an dieser Stelle nicht vertieft werden.

eintretende Rechtsfolge des Nichtbetreibens des Verfahrens, d. h. den Eintritt der Rücknahmefiktion, lediglich feststellt.¹¹ Die förmliche Einstellungsentscheidung ist daher keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der (fingierten) Rücknahme, sodass die verfahrensbeendende Wirkung der (fingierten) Rücknahme unabhängig vom Willen des Bundesamts immer schon dann eintritt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 33 Abs. 1–4 AsylG tatsächlich vorliegen.¹² Eine materiellrechtliche Bedeutung kommt der förmlichen Einstellungsentscheidung daher lediglich im Hinblick auf die Aufenthaltsgestattung zu, die nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AsylG erst mit Zustellung der Entscheidung des Bundesamts erlischt.

3. Rechtsbehelfe gegen die Verfahrenseinstellung

Da der Gesetzgeber keine abweichende Regelung getroffen hat, ist gegen die Einstellungsentscheidung (und die hiermit regelmäßig verbundene Abschiebungsandrohung) nach allgemeinen Grundsätzen des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen des Bundesamts der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Für Klageanträge gilt daher die Zwei-Wochen-Frist des § 74 Abs. 1 Hs. 1 AsylG, wohingegen Eilrechtsschutzanträge keiner Fristenbindung unterliegen.¹³

Der in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zunächst im Vordringen befindlichen Auffassung, dass einem Klage- bzw. Eilrechtsschutzantrag gegen die Verfahrenseinstellung im Hinblick auf die – auch bei Rechtmäßigkeit der Einstellungsentscheidung gegebene – Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 33 Abs. 5 S. 2 AsylG das Rechtsschutzbedürfnis fehle,¹⁴ hat das Bundesverfassungsgericht dabei jüngst eine – für ein obiter dictum¹⁵ überraschend deutliche – Absage erteilt.¹⁶ Trotz

der fehlenden Bindungswirkung der nicht entscheidungstragenden Passage dürfte in der Praxis daher vom Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses auszugehen sein.¹⁷

Daneben können die Betroffenen jedoch – insoweit enthält § 33 Abs. 5 AsylG eine bisher nicht gekannte Neuregelung – gemäß § 33 Abs. 5 S. 2 AsylG die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn seit Einstellung des Asylverfahrens weniger als neun Monate vergangen sind und das Asylverfahren nicht bereits auf diese Weise wieder aufgenommen worden war, d. h. Asylsuchende von der Möglichkeit, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, nicht schon einmal Gebrauch gemacht haben. Andernfalls ist der Wiederaufnahmeantrag als Folgeantrag zu behandeln (§ 33 Abs. 5 S. 6 AsylG).

Liegen diese Voraussetzungen hingegen vor, so nimmt das Bundesamt – unabhängig davon, ob die Einstellung des Verfahrens zu Recht erfolgte¹⁸ – die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wieder auf, in dem sie eingestellt wurde (§ 33 Abs. 5 S. 5 AsylG).

Praxishinweis

Auch hier dürfte – wie bei der Fortführung des Verfahrens nach § 33 Abs. 2 S. 2 AsylG – das Verfahren i. d. R. durch erneute Mitteilung eines Anhörungstermins bzw. durch erneute Ladung zur Anhörung durch das Bundesamt fortzusetzen sein. Da die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 33 Abs. 5 AsylG aber – anders als die Fortführung – nicht voraussetzt, dass der Asylbegehrende die Anhörung unverschuldet versäumt hat, könnte nach Wiederaufnahme des Verfahrens ggf. auch eine Entscheidung nach Aktenlage ergehen (§ 25 Abs. 4 S. 5, Abs. 5 S. 3 AsylG); in den Fällen des § 25 Abs. 5 AsylG aber nur, wenn zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde (§ 25 Abs. 5 S. 2 AsylG). Da sich beim Bundesamt bislang – soweit ersichtlich – noch keine einheitliche Entscheidungspraxis zum Umgang mit Wiederaufnahmeanträgen herausgebildet hat, empfiehlt es sich jedoch wohl zumindest in Fällen des § 25 Abs. 4 AsylG, zugleich mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens individuelle Hinderungs- und Asylgründe darzulegen bzw. zu erläutern, warum eine Anhörung im Einzelfall geboten erscheint.

¹¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.6.2014 – 10 C 7/13 –, BVerwGE 150, 29 = juris, Rn. 18, 21 zu § 32 AsylG a. F. sowie oben Fn. 11 zu § 33 AsylG n. F.

¹² Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.6.2014, a. a. O. (Fn. 11), zum Fortbestehen der Rücknahmewirkung auch bei Aufhebung des Einstellungsbescheids.

¹³ § 33 Abs. 6 AsylG, der auf § 36 Abs. 3 AsylG verweist, erfasst nur Rechtsschutzanträge gegen Entscheidungen des Bundesamtes, das Asylverfahren nach Einstellung des Verfahrens nicht wieder aufzunehmen (§ 33 Abs. 5 S. 6 AsylG), nicht aber Rechtsbehelfe gegen die eigentliche Einstellungsentscheidung; vgl. VG Köln, Beschluss vom 19.5.2016 – 3 L 1060/16.A –, asyl.net: M23988 (ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 351), juris, Rn. 18.

¹⁴ Vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 18.4.2016 – RO 9 S 16.30620 –, juris, Rn. 18 ff., VG Ansbach, Beschluss vom 29.4.2016 – AN 4 S 16.30410 –, asyl.net: M23865, juris, Rn. 13 ff. sowie zur Gegenauffassung VG Köln, Beschluss vom 19.5.2016, a. a. O. (Fn. 13), Rn. 17 ff.

¹⁵ Ein obiter dictum (lat. »nebenbei Gesagtes«) ist eine in einer gerichtlichen Entscheidung geäußerte, die Entscheidung aber nicht tragende Rechtsansicht.

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 20.7.2016 – 2 BvR 1385/16 –, asyl.net: M24185 (ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 350), juris, Rn. 8.

¹⁷ Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 19.8.2016, a. a. O. (Fn. 9), Rn. 8.

¹⁸ VG Regensburg, Beschluss vom 18.4.2016, a. a. O. (Fn. 14), Rn. 18.

II. Vergleich mit der Rechtslage vor Inkrafttreten des »Asylpakets II«

1. Verfahrensbeendigung bei Nichtbetreiben nach Aufforderung

Vordergründig erscheint die Neufassung des § 33 AsylG zunächst geeignet, zur Beschleunigung bzw. Vereinfachung des behördlichen Verfahrens beizutragen. Zwar sah der bis zum 16. März 2016 gültige § 33 Asyl(Vf)G a. F.¹⁹ eine mit § 33 Abs. 5 S. 2 – 5 AsylG n. F. vergleichbare Wiederaufnahmeregelung nicht vor, sodass – vorbehaltlich einer gerichtlichen Aufhebung des Einstellungsbescheids – in den Anwendungsfällen des § 33 Asyl(Vf)G a. F. unmittelbar eine endgültige Verfahrensbeendigung erzielt werden konnte. Demgegenüber stellt die Neuregelung des § 33 Abs. 5 AsylG, derzufolge die Verfahrenseinstellung erst nach Ablauf von neun Monaten bzw. im Fall der wiederholten Verfahrenseinstellung endgültigen Bestand hat, eine Verkomplizierung des behördlichen Verfahrens dar, zumal die Endgültigkeit der Verfahrenseinstellung gegebenenfalls in einem weiteren Verwaltungs(annex)verfahren förmlich festgestellt werden muss (bei Behandlung als Folgeantrag gemäß § 33 Abs. 5 S. 6 i. V. m. § 33 Abs. 6 AsylG).

Dennoch bringt § 33 AsylG n. F. für das Bundesamt zumindest insoweit Vereinfachungseffekte mit sich, als der Asylantrag nach § 33 Abs. 1 S. 1 Asyl(Vf)G a. F. nur dann als zurückgenommen galt, wenn der Ausländer das Verfahren *trotz Aufforderung* des Bundesamtes *länger als einen Monat* nicht betrieben hatte. Demgegenüber kann das Bundesamt das Verfahren nunmehr bereits dann – wenn auch nicht notwendigerweise endgültig – einstellen, wenn der Ausländer z. B. zur Anhörung nicht erschienen ist und er diesen Umstand auch nicht unverzüglich entschuldigt. Einer gesonderten Betreibensaufforderung bedarf es ebenso wenig wie des Abwartens der in § 33 Abs. 1 S. 1 Asyl(Vf)G a. F. früher vorgesehenen Monatsfrist.²⁰ Vordergründig hat der Gesetzgeber daher zumindest die Voraussetzungen erleichtert, unter denen das Bundesamt von einer Sachentscheidung über den Asylantrag²¹ absehen, das Verfahren einstellen und der oder dem Betroffenen mit Ausreisefrist von einer Woche die Abschiebung androhen kann (§§ 34, 38 Abs. 2 AsylG).²²

¹⁹ In der Fassung vom 2.9.2008, BGBl. I, S. 1798.

²⁰ Vom Wegfall der förmlichen Betreibensaufforderung und der Monatsfrist hat sich der Gesetzgeber jeweils merkliche Entlastungseffekte versprochen (vgl. BT-Drs. 18/7538, S. 13, 16f.). Die in § 33 Abs. 1 S. 2 Asyl(Vf)G a. F. geregelte Hinweispflicht wurde in § 33 Abs. 4 AsylG übernommen; insoweit neu ist allerdings die ausdrückliche Pflicht zur Belehrung in Schriftform und gegen Empfangsbekanntnis (s. oben).

²¹ Nationale Abschiebungsverbote sind auch im Zusammenhang mit der Feststellung der Einstellung des Verfahrens zu prüfen (§ 32 S. 1 AsylG), wobei das Bundesamt in den Fällen des § 33 AsylG nach Aktenlage entscheiden kann (§ 32 S. 2 AsylG).

²² Im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Verfahrenseinstellung – sofort vollziehbare Androhung der Abschiebung unter Setzung einer Aus-

2. Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« bei Mitwirkungspflichtverletzung

Nimmt man parallel jedoch die – weiterhin unverändert im Gesetz enthaltene – Regelung des § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG in den Blick, nach der das Bundesamt einen Asylantrag im Wege einer qualifizierten Sachentscheidung als offensichtlich unbegründet ablehnen kann, wenn der Ausländer einzelne Mitwirkungspflichten gröblich und unentschuldig verletzt, so muss auch der vorstehende Befund Zweifeln begegnen. Denn das (unentschuldigte) Nichterscheinen zum ordnungsgemäß mitgeteilten²³ Anhörungstermin stellte bislang geradezu den »klassischen« Fall einer gröblichen Verletzung der in § 25 Abs. 1 AsylG geregelten Mitwirkungspflichten dar.²⁴ Sofern diese Pflichtverletzung auch nachträglich nicht genügend entschuldigt wurde, folgte hieraus für das Bundesamt die Befugnis, nach Aktenlage zur Sache zu entscheiden²⁵ und den Asylantrag zugleich im Wege einer Sachentscheidung als *offensichtlich* unbegründet abzulehnen.²⁶

Zwar ergeben sich zwischen der Verfahrenseinstellung nach § 32 i. V. m. § 33 AsylG und einer auf § 30 Abs. 3 AsylG gestützten Sachentscheidung nach § 31 AsylG keine Unterschiede im Hinblick auf das Erfordernis der Prüfung von Abschiebungsverbote,²⁷ die zu setzende Ausreisefrist²⁸ oder die Vollziehbarkeit der nach § 34 AsylG zu erlassenden Abschiebungsandrohung²⁹. Eine Möglichkeit,

reisefrist von einer Woche – ist die Rechtslage unverändert.

²³ Bei bestehender Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung genügt insoweit eine formlose Mitteilung des Anhörungstermins (§ 25 Abs. 4 AsylG); im Übrigen ist eine förmliche Ladung erforderlich (§ 25 Abs. 5 S. 1 AsylG).

²⁴ Jedenfalls dann, wenn der Ausländer auch von der ihm in den Fällen des § 25 Abs. 5 AsylG einzuräumenden Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme keinen Gebrauch macht. Vgl. z. B. VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 4.8.2016 – 6 L 164/16.A –, juris, Rn. 9; VG Ansbach, Beschluss vom 9.5.2016 – AN 3 S 16.30456 –, juris, Rn. 20; VG München, Urteil vom 12.2.2007 – M 22 K 05.50382 –, juris, Rn. 18 f.; VG Augsburg, Beschluss vom 24.3.2014 – Au 7 S 14.30243 –, juris, Rn. 25 ff.

²⁵ Vgl. § 25 Abs. 4 S. 5 und § 25 Abs. 5 S. 3 AsylG. In den Fällen des § 25 Abs. 5 AsylG muss dem Ausländer allerdings zunächst Gelegenheit gegeben werden, innerhalb eines Monats schriftlich Stellung zu nehmen (§ 25 Abs. 5 S. 2 AsylG).

²⁶ Da es sich bei der Entscheidung nach § 30 AsylG – anders als bei der Feststellung der Einstellung des Verfahrens nach § 32 S. 1 AsylG – um eine Sachentscheidung über den Asylantrag handelt, ist das Bundesamt hier verpflichtet, nicht nur das Vorliegen von Abschiebungsverbote (vgl. § 31 Abs. 3 S. 1 AsylG), sondern auch den eigentlichen Asylantrag in der Sache zu prüfen (vgl. § 30 Abs. 3 AsylG: »Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn [...]«). Ein tatsächlich erhöhter Prüfungsaufwand dürfte hiermit für das Bundesamt jedoch selten verbunden sein, weil es zur Entscheidung nach Aktenlage berechtigt ist und individuelle Angaben zu einer möglichen Verfolgungssituation – etwa im Rahmen einer schriftlichen Äußerung vor dem eigentlichen Anhörungstermin – regelmäßig nicht vorliegen dürften.

²⁷ Vgl. § 31 Abs. 3 AsylG bzw. § 32 S. 1 AsylG.

²⁸ Vgl. § 36 Abs. 1 AsylG bzw. § 38 Abs. 2 AsylG: 1 Woche.

²⁹ Vgl. § 75 Abs. 1 AsylG.

die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen (§ 33 Abs. 5 S. 1 AsylG), ist bei Ablehnung des Antrags als (offensichtlich) unbegründet jedoch nicht eröffnet, sodass der hiervon Betroffene einen für ihn günstigeren Verfahrensausgang nur dann mit Hilfe gerichtlichen Eilrechtsschutzes³⁰ bzw. im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens erzwingen kann, wenn die Ablehnung des Asylantrags als (offensichtlich) unbegründet zu Unrecht erfolgt ist. Demgegenüber setzt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut und dem Willen des Gesetzgebers³¹ lediglich einen (erstmaligen) Wiederaufnahmeantrag innerhalb von neun Monaten voraus, der auch dann zu einer Fortsetzung des Verfahrens führt, wenn die Einstellung rechtmäßig erfolgte.³² Tatsächlich dürfte sich die (vorläufige) Einstellung des Verfahrens nach § 33 AsylG n. F. daher für das Bundesamt jedenfalls dann als »ungünstigere« Entscheidungsalternative darstellen, wenn – wie regelmäßig – zugleich die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG vorliegen.³³

III. Verhältnis von § 33 AsylG (Verfahrenseinstellung) zu § 30 AsylG (»offensichtlich unbegründet«)

1. Uneindeutiger Wortlaut des nationalen Rechts

Da sowohl die Verfahrenseinstellung nach § 33 AsylG als auch die Entscheidung, den Asylantrag unter Berufung auf § 30 Abs. 3 Nr. 5 Var. 3 AsylG als »offensichtlich unbegründet« abzulehnen, letztlich an die Verletzung der in § 25 Abs. 1 AsylG genannten Mitwirkungspflichten anknüpfen, stellt sich die Frage nach dem Konkurrenzverhältnis der jeweiligen Vorschriften. Dem Gesetzeswortlaut bzw. den Gesetzesmaterialien lässt sich insoweit keine Aussage entnehmen,³⁴ sodass zunächst von einer

parallelen Anwendbarkeit ausgegangen werden könnte. Da sowohl die Einstellung des Verfahrens als auch die qualifizierte Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach dem Gesetzeswortlaut jeweils die (einzige) zwingende Rechtsfolge einer (gröblichen) Verletzung der in § 25 Abs. 1 AsylG genannten Mitwirkungspflicht darstellen, ohne dass der Gesetzgeber dem Bundesamt ein ausdrückliches Auswahlermessen eingeräumt oder Kriterien für die Entscheidung zwischen beiden Entscheidungsalternativen an die Hand gegeben hätte, erscheint dies jedoch nicht unproblematisch. Letztlich bleibt das Verhältnis zwischen der qualifizierten Ablehnung des Asylantrags und der Verfahrenseinstellung im Fall des unentschuldigenden Nichterscheidens zur Anhörung nach dem Gesetzeswortlaut im Dunkeln.

2. Klarheit durch Einbeziehung der EU-Verfahrensrichtlinie

Zumindest teilweise Licht ins Dunkel bringt insoweit jedoch die EU-Verfahrensrichtlinie, die bis spätestens zum 20. Juli 2015³⁵ in nationales Recht umzusetzen war. Denn diese enthält in Art. 28 nicht nur Regelungen zur Einstellung und Wiederaufnahme des Verfahrens, deren Umsetzung die Neufassung des § 33 AsylG dient,³⁶ sondern sieht für den Fall einer stillschweigenden Rücknahme bzw. eines Nichtbetreibens des Verfahrens ausdrücklich die Möglichkeit vor, der Asylbehörde ein Wahlrecht einzuräumen, die Antragsprüfung entweder (vorläufig) einzustellen oder den Antrag »nach angemessener inhaltlicher Prüfung«, aber unter Berücksichtigung des Nichterscheidens zur persönlichen Anhörung als in der Sache unbegründet abzulehnen (Art. 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 5 der Verfahrensrichtlinie).

Eine auf das Nichterscheiden zur Anhörung gestützte Ablehnung des Asylantrags als »offensichtlich unbegründet« bzw. im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens sieht die Verfahrensrichtlinie jedoch weder in Art. 28 noch in Art. 31 Abs. 8 i. V. m. Art. 32 Abs. 2 vor, die – abschließend – die Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens bzw. die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet benennen.³⁷ Denn Art. 31 Abs. 8 lit. a) i. V. m. Art. 32 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie ermöglicht eine qualifizierte Ablehnung des Asylantrags zwar u. a. dann, wenn der Antragsteller bei der Einreichung seines Antrags und der Darlegung der Tatsachen »nur Umstände vorgebracht hat, die für die

³⁰ Vgl. § 36 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 37 Abs. 2 AsylG.

³¹ Vgl. BT-Drs. 18/7538, S. 17: »Der Ausländer kann nach den Regeln des neuen Absatzes 5 innerhalb der ersten neun Monate nach Einstellung des Asylverfahrens [...] ohne Verfahrensnachteile einmal die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Damit kann ein einmaliges Fehlverhalten geheilt werden. Die erstmalige Einstellung entfaltet somit lediglich Warncharakter.«

³² Vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 18.4.2016, a. a. O. (Fn. 14), Rn. 13 ff.

³³ Für die von der Einstellungsentscheidung Betroffenen stellt sich diese hingegen auch im Hinblick auf ihre ausländerrechtlichen Folgen als günstiger dar (vgl. unten Fn. 41).

³⁴ Unergiebig ist insbesondere § 25 Abs. 5 AsylG, der für den Fall des Nichterscheidens zur Anhörung – nach Einräumung einer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen eines Monats – zwar die Entscheidung nach Aktenlage vorsieht, § 33 AsylG aber zugleich »unberührt« lässt. Denn diese seit der letzten Neubekanntmachung des Asyl(Vf)G im Jahr 2008 unveränderte Bestimmung geht erkennbar von der Rechtslage nach § 33 Asyl(Vf)G a. F. aus, der eine unmittelbar auf das Nichterscheiden zur Anhörung gestützte Verfahrenseinstellung nicht ermöglichte. Eine Kollision zwischen (qualifizierter) Antragsablehnung und Verfahrenseinstellung konnte daher kaum eintreten [vgl. unten IV. 3. c)].

³⁵ Vgl. oben Fn. 6.

³⁶ BT-Drs. 18/7538, S. 12.

³⁷ An die in Art. 32 Abs. 2 bzw. in Art. 31 Abs. 8 der Verfahrensrichtlinie geregelten Voraussetzungen knüpft u. a. die Regelung des Art. 46 Abs. 6 lit. a) der Verfahrensrichtlinie an, die gem. Art. 46 Abs. 5 der Verfahrensrichtlinie ein Absehen vom ansonsten bestehenden Recht ermöglicht, bis zum Abschluss des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaats zu verbleiben.

Prüfung der Frage, ob er als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, *nicht von Belang sind*«. Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist der Fall, dass der Antragsteller der Aufforderung zur Anhörung nicht nachkommt und folglich *gar keine Angaben* zu den Hintergründen seines Schutzbegehrens macht, hiervon jedoch nicht erfasst.

Diese Besserstellung desjenigen, der *gar keine Angaben* zur Sache macht, gegenüber demjenigen, der seine Mitwirkungsobliegenheiten erfüllt, Schutzrelevantes aber nicht vorzubringen hat, erscheint nur auf den ersten Blick inkonsequent: Ist der Antragsteller der Aufforderung zur persönlichen Anhörung nämlich gefolgt, so sind die Hintergründe seines Schutzbegehrens regelmäßig bekannt. Werden hier nur Umstände vorgebracht, die die Zuerkennung internationalen Schutzes ersichtlich nicht tragen können – also etwa wirtschaftliche Gründe –, erscheint eine Ablehnung des Asylantrags im beschleunigten Verfahren bzw. als »offensichtlich unbegründet« vertretbar. Wurde der Antragsteller hingegen nicht angehört, so hat er zwar gegebenenfalls seine Mitwirkungsobliegenheit verletzt und Anlass für die – widerlegbare – Vermutung gegeben, an seinem Schutzbegehren nicht festhalten zu wollen. Dass er im Fall einer späteren Anhörung nichts vorzutragen hätte, was für die Entscheidung über die Gewährung internationalen Schutzes von Belang wäre, folgt hieraus jedoch nicht ohne Weiteres.

Dass der Richtliniengeber das Nichterscheinen zur persönlichen Anhörung ausdrücklich als einen der Umstände benennt, die (lediglich) Anlass für eine Verfahrenseinstellung bzw. den Erlass einer – dem Grundsatz nach nicht qualifizierten – Ablehnungsentscheidung nach Aktenlage sein können, er das Nichterscheinen zur Anhörung im Rahmen der in Art. 31 Abs. 8 lit. a)–i) Verfahrensrichtlinie geregelten *qualifizierten* Ablehnungsgründe – d. h. der Gründe für eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren bzw. für eine Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« – aber nicht erwähnt, erscheint vor diesem Hintergrund nicht inkonsequent. Denn auch die in Art. 31 Abs. 8 lit. c)–e) bzw. g)–h) der Verfahrensrichtlinie genannten (weiteren) qualifizierten Ablehnungsgründe setzen voraus, dass der oder die Betroffene aktiv über Identität oder Fluchtumstände täuscht bzw. das Asylverfahren in sonstiger Weise aktiv hintertreibt bzw. missbraucht, während eine qualifizierte Ablehnung des Asylantrags wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten in der Verfahrensrichtlinie ausdrücklich nur dann vorgesehen ist, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung nicht nachkommt.³⁸ Die Nichterfüllung der praktisch nicht minder bedeutsamen und in Art. 14 ff. der Verfahrensrichtlinie geregelten Mitwirkungspflichten erwähnt die Richtlinie hingegen – hier aber ausdrücklich – nur im Rahmen des Art. 28 Abs. 1

UA 2, der eine qualifizierte Antragsablehnung gerade nicht vorsieht.

Angesichts dessen spricht vieles für die Annahme, dass § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG, der (bislang) bei gröblicher Verletzung von Mitwirkungspflichten eine qualifizierte Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet ermöglichte, mit der Systematik der Verfahrensrichtlinie nicht vereinbar ist. Für die Praxis bedeutet dies, dass eine auf das Nichterscheinen zur persönlichen Anhörung gestützte Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG jedenfalls für nach dem 20. Juli 2015 förmlich gestellte Asylanträge³⁹ schon aus unionsrechtlichen Gründen ausscheidet.⁴⁰ In diesen Fällen ist die vermeintliche Normenkonkurrenz zwischen § 33 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 AsylG n. F. und § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG bei unionsrechtskonformer Auslegung bzw. unmittelbarer Anwendung der Verfahrensrichtlinie daher dahingehend aufzulösen, dass alleine eine Verfahrenseinstellung nach § 33 Abs. 1 AsylG in Betracht kommt.⁴¹

Dessen Neufassung ist jedoch ebenfalls unionsrechtlich vordeterminiert: So handelt es sich nicht nur bei § 33 Abs. 1 und 2 AsylG um eine – weitgehend wortlautgetreue – Umsetzung des in Art. 28 Abs. 1 der Verfahrensrichtlinie geregelten »Verfahrens bei stillschweigender Rücknahme des Antrags oder Nichtbetreiben des Verfahrens«. Vielmehr war der Gesetzgeber nach Art. 28 Abs. 2 i. V. m. Art. 46 Abs. 1 lit. b) der Verfahrensrichtlinie auch verpflichtet, ein Recht des Antragstellers vorzusehen, binnen neun Monaten nach (erstmaliger) Verfahrenseinstellung wegen Nichtbetreibens eine Wiedereröffnung des Verfahrens zu beantragen, und gegen die Entscheidung, den Antrag auf Wiederaufnahme der Prüfung eines An-

³⁹ Vgl. die Übergangsbestimmung des Art. 52 UA 1 der Verfahrensrichtlinie, die an das Datum der förmlichen Asylantragstellung anknüpft. Vgl. zur Anwendbarkeit von § 30 Abs. 3 Nr. 5 Var. 3 AsylG auf vor dem 21.7.2015 förmlich gestellte Asylanträge VG Karlsruhe, Beschluss vom 8.6.2015 – A 5 K 2434/16 –, S. 3 f.

⁴⁰ Vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 8.6.2015, a. a. O. (Fn. 39), S. 4 (nicht entscheidungstragend). Vgl. zur Unionsrechtswidrigkeit einzelner der in § 30 Abs. 3 AsylG genannten qualifizierten Ablehnungsgründe bzw. zum Erfordernis der unionsrechtskonformen Auslegung des § 30 AsylG allgemein z. B. VG Düsseldorf, Beschluss vom 15.12.2015 – 5 L 3947/15.A –, juris, Rn. 20 ff. und VG Minden, Beschluss vom 4.7.2016 – 10 L 898/16.A –, asyl.net: M23997 = Asylmagazin 9/2016, S. 321–323, juris, Rn. 24 ff.

⁴¹ Dies ist für die Asylbegehrenden nicht nur im Hinblick auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 33 Abs. 5 S. 2 AsylG, sondern auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Entscheidung vorteilhaft, weil die Einstellung des Verfahrens wegen Nichtbetreibens – anders als die auf § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG gestützte Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet – die qualifizierte ausländerrechtliche Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG nicht auslöst. In Einzelfällen, in denen (z. B. Vorliegen einer Identitätstäuschung oder einer vollziehbaren Ausweisungsentscheidung) bei Wiederaufnahme des Verfahrens mit einer auf § 30 Abs. 3 Nr. 1–6 AsylG gestützten qualifizierten Ablehnungsentscheidung zu rechnen wäre, mag es sich daher als günstiger erweisen, auf einen Wiederaufnahmeantrag zu verzichten.

³⁸ Art. 31 Abs. 8 lit. i) der Verfahrensrichtlinie.

trags abzulehnen, einen wirksamen Rechtsbehelf zu eröffnen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die vermeintliche Verkomplizierung des Verfahrens letztlich als (nahezu) einzig verbliebene unionsrechtskonforme Möglichkeit dar, dem Bundesamt im Fall des unentschuldigtem Nichterscheins zur persönlichen Anhörung einen – im Vergleich zur »einfachen« Ablehnung des Asylantrags – beschleunigten Abschluss des behördlichen Asylverfahrens zu ermöglichen.⁴²

3. Verbleibende Alternativen zur Verfahrenseinstellung wegen fehlender Mitwirkung

a) Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« bei bis zum 20. Juli 2015 gestellten Asylanträgen

Aus unionsrechtlicher Perspektive käme eine Ablehnung des Asylantrags als »offensichtlich unbegründet« in den o. g. Fallkonstellationen daher nur noch ausnahmsweise in Betracht: So findet die Neufassung der Verfahrensrichtlinie nach Art. 52 Abs. 1 auch nach Ablauf der Umsetzungsfrist nur Anwendung auf Anträge, die nach dem 20.7.2015 förmlich gestellt wurden. Für alle anderen Fälle verbleibt es bei der Geltung der Vorgängerrichtlinie 2005/85/EG, soweit der Gesetzgeber eine Geltung der Verfahrensrichtlinie nicht auch für vor diesem Zeitpunkt förmlich gestellte Anträge vorsieht.⁴³ Da ein zeitlich »überschießender« Umsetzungswille des Gesetzgebers nach dem Vorstehenden kaum angenommen werden kann, bliebe die auf die unterlassene Mitwirkung bei der Anhörung gestützte Ablehnung des Asylantrags als »offensichtlich unbegründet« daher aus unionsrechtlicher Perspektive zumindest bei Altfällen möglich.⁴⁴

b) Sachentscheidung nach Aktenlage und Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« aus anderen Gründen

Zugleich eröffnet Art. 28 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 5 der Verfahrensrichtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Asylbehörden ein Wahlrecht zwischen der Einstellung der Antragsprüfung und einer Sachentscheidung nach Aktenlage einzuräumen. Die »einfache« Ableh-

nungsentscheidung nach Aktenlage wäre dabei zunächst geeignet, die mit einem gegebenenfalls zu erwartenden Wiederaufnahmeantrag nach § 33 Abs. 5 S. 1 AsylG verbundenen Verfahrensverzögerungen zu vermeiden und jedenfalls das behördliche Verfahren – wenngleich unter Inkaufnahme eines unbedingten Bleiberechts bis zum Abschluss eines etwaigen Klageverfahrens⁴⁵ – endgültig abzuschließen.

Zugleich käme im Rahmen der Entscheidung nach Aktenlage gegebenenfalls auch eine qualifizierte Ablehnung des Asylantrags in Betracht: Zwar rechtfertigt das Nichterscheinen zur persönlichen Anhörung selbst – wie gezeigt – keine Ablehnung des Asylantrags als »offensichtlich unbegründet«. Aus unionsrechtlicher Perspektive erschiene es jedoch unbedenklich, sich bei Erlass der Sachentscheidung nach Aktenlage inhaltlich – deren richtlinienkonforme Umsetzung vorausgesetzt – auf die in Art. 31 Abs. 8 lit. a)–j) der Verfahrensrichtlinie genannten qualifizierten Ablehnungsgründe zu stützen und den Asylantrag daher etwa deswegen als offensichtlich unbegründet abzulehnen, weil der Betroffene aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt und die gesetzliche Nichtverfolgungsvermutung nicht widerlegt hat.⁴⁶ Aus unionsrechtlicher Sicht hätten für den Gesetzgeber daher durchaus Spielräume bestanden, dem Bundesamt in geeigneten Fällen zweckmäßigere Alternativen zur – stets mit der Möglichkeit eines nicht von besonderen Voraussetzungen abhängigen Wiederaufnahmeantrags »belasteten« – Verfahrenseinstellung wegen Nichtbetreibens zu eröffnen.

c) Unterbliebene Umsetzung der Spielräume im nationalen Recht

Nach der derzeitigen Gesetzeslage steht der Nutzung dieser Entscheidungsalternativen jedoch die systematische Ausgestaltung der §§ 32 f. AsylG entgegen: Denn der Gesetzgeber hat die Verfahrenseinstellung nach § 32 i. V. m. § 33 Abs. 5 S. 1 AsylG – wie gezeigt⁴⁷ – nicht als konstitutive Entscheidung ausgestaltet, sondern als Formalakt, der die kraft Gesetzes eintretende Rechtsfolge des Nichtbetreibens des Verfahrens lediglich feststellt.⁴⁸ Damit stehen sich § 32 i. V. m. § 33 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG und § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG bzw. § 25 Abs. 4 S. 5, Abs. 5 S. 3 AsylG jedoch aus systematischer Sicht nicht gleichrangig gegenüber, sodass ein »Wahlrecht« nach derzeitiger Rechtslage nicht bestehen kann: Wenn die Voraussetzungen einer (fiktiven) Antragsrücknahme vorliegen, ist das Verfahren nämlich unmittelbar kraft Gesetzes eingestellt, sodass

⁴² Das aus Art. 46 Abs. 5 der Verfahrensrichtlinie abzuleitende Recht, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaats zu verbleiben, steht in Fällen der Ablehnung der Wiedereröffnung eines nach Art. 28 der Verfahrensrichtlinie eingestellten Verfahrens unter dem Ausgestaltungsvorbehalt des nationalen Gesetzgebers [Art. 46 Abs. 6 lit. c) der Verfahrensrichtlinie]. Da Entscheidungen nach § 32 i. V. m. §§ 34, 38 Abs. 2 AsylG gem. § 75 Abs. 1 AsylG sofort vollziehbar sind, besteht ein Recht zum Verbleib im Bundesgebiet bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nur dann, wenn der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 33 Abs. 6 i. V. m. § 36 Abs. 3 AsylG) im Einzelfall Erfolg hat.

⁴³ Art. 52 Abs. 1 S. 1 und 2 der Verfahrensrichtlinie.

⁴⁴ So auch VG Karlsruhe, Beschluss vom 8.6.2015, a. a. O. (Fn. 39), S. 3.

⁴⁵ Vgl. § 38 Abs. 1 AsylG bzw. Art. 46 Abs. 5 der Verfahrensrichtlinie.

⁴⁶ Vgl. Art. 31 Abs. 8 lit. b) der Verfahrensrichtlinie.

⁴⁷ Siehe oben I. 2.

⁴⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.6.2014, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 18, 21 zu §§ 32 f. AsylG a. F. sowie oben Fn. 10 zu § 33 AsylG n. F.

dem Bundesamt eine – auch negative – Sachentscheidung über den (nicht mehr anhängigen) Asylantrag verwehrt ist.⁴⁹ Letztlich hat der Gesetzgeber von der durch Art. 28 Abs. 1 UA 1 der Verfahrensrichtlinie eröffneten Wahlmöglichkeit, die Antragsprüfung entweder (konstitutiv) einzustellen oder den Antrag »nach angemessener inhaltlicher Prüfung« als unbegründet abzulehnen, daher keinen Gebrauch gemacht.

Im Gegenteil hat der Gesetzgeber die Handlungsspielräume des Bundesamts mit der Neufassung des § 33 AsylG sogar beschnitten: Denn nach § 33 Abs. 1 Asyl(Vf)G a. F. bestand – jedenfalls faktisch – ein Wahlrecht des Bundesamts, ob es bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Anhörung und Nichtwahrnehmung der Gelegenheit zur Stellungnahme nach Aktenlage zur Sache entscheidet⁵⁰ oder das Nichterscheinen zum Anlass nimmt, die auch nach früherer Rechtslage unmittelbar kraft Gesetzes wirkende Rücknahmefiktion⁵¹ durch den Erlass einer Betreibensaufforderung herbeizuführen.⁵² Da die der Verfahrenseinstellung nach § 33 Abs. 1 Asyl(Vf)G a. F. zwingend vorgeschaltete Betreibensaufforderung nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers aber nunmehr – eigentlich mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung bzw. -vereinfachung – entfallen ist und die Rechtsfolgen des (nunmehr bereits bei Nichterscheinen zur Anhörung vermuteten) Nichtbetreibens des Verfahrens weiterhin kraft Gesetzes eintreten, hat der Gesetzgeber dieses bislang zumindest mittelbar bestehende Wahlrecht des Bundesamts jedoch nunmehr beseitigt. Dies dürfte zwar wohl kaum dem Willen des Gesetzgebers entsprechen,⁵³ da die »Erleichterung« der Verfahrenseinstellung hier faktisch zu einer Verkomplizierung des behördlichen Verfahrens führen kann. Aus normsystematischer Perspektive erscheint diese Auslegung aber (einfachgesetzlich) zwingend, sodass dem Bundesamt nach der derzeitigen Rechtslage selbst die unionsrechtlich noch zulässigen Alternativen zur Verfahrenseinstellung nicht (mehr) zur Verfügung stehen: Denn sowohl die (einfache) Entscheidung nach Aktenlage als auch die auf §§ 29a, 30 AsylG gestützte qualifizierte Antragsablehnung stellen Sachentscheidungen über den Asylantrag dar, die nach allgemeinen Grundsätzen nur in einem noch anhängigen Verfahren ergehen können.⁵⁴

IV. Fazit

Die vermeintliche Verfahrenserleichterung des § 33 AsylG bringt gegenüber der früheren Rechtslage kaum tatsächliche Erleichterung, sondern ist aufgrund der – unionsrechtlich allerdings zwingend gebotenen – Möglichkeit, binnen neun Monaten nach erstmaliger Einstellung des Asylverfahrens die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, aus Sicht der Behörden mit erheblichen Verzögerungspotenzialen verbunden. Aufgrund der Unvereinbarkeit der Anwendung des in § 30 Abs. 3 Nr. 5 Var. 3 AsylG geregelten qualifizierten Ablehnungsgrunds mit den Anforderungen der EU-Verfahrensrichtlinie, jedenfalls für nach dem 20. Juli 2015 förmlich gestellte Asylanträge, stellt sie zwar – vorbehaltlich der oben skizzierten Ausnahmefälle – die einzige unionsrechtskonforme Möglichkeit dar, in Fällen des Nichterscheins zum Anhörungstermin eine gegenüber der Ablehnung des Asylantrags als »einfach unbegründet« beschleunigte Verfahrensbeendigung herbeizuführen. Dennoch erscheint die einfachgesetzliche Umsetzung des Art. 28 der Verfahrensrichtlinie nicht gelungen, weil der Gesetzgeber dem Bundesamt durch die unkritische Übernahme der in §§ 32 f. Asyl(Vf)G a. F. vorgefundenen Regelungstechnik in den o.g. Fällen sowohl einen – unionsrechtlich zulässigen – Rückgriff auf eine Sachentscheidung nach Aktenlage als auch auf die in der Verfahrensrichtlinie genannten qualifizierten Ablehnungsgründe versperrt und so – insbesondere in den Fällen der nicht durch individuellen Vortrag widerlegten Nichtverfolgungsvermutung bei Asylsuchenden aus »sicheren Herkunftsstaaten« des § 29a AsylG bzw. des Art. 37 Abs. 1 der Verfahrensrichtlinie – gerade bei in der Sache aussichtslosen Asylanträgen unnötige Verfahrensverzögerungen in Kauf nimmt. Hier wäre dem gesetzgeberischen Anliegen, dem Bundesamt die Bewältigung des in den Jahren 2015 und 2016 zu beobachtenden deutlichen Anstiegs der Asylbewerberzahlen u. a. auch durch verfahrensrechtliche Erleichterungen zu ermöglichen, mit einer sorgfältigeren Umsetzung der Verfahrensrichtlinie besser gedient gewesen.

⁴⁹ So BVerwG, Urteil vom 17.6.2014, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 17 f. zu § 32 f. AsylG a. F.

⁵⁰ § 25 Abs. 4 S. 5, Abs. 5 S. 1–3 AsylG.

⁵¹ BVerwG, Urteil vom 17.6.2014, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 17 f.

⁵² § 33 Abs. 1 Asyl(Vf)G a. F. i. V. m. § 25 Abs. 5 S. 4 AsylG.

⁵³ Vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 8.6.2015, a. a. O. (Fn. 40), S. 3.

⁵⁴ BVerwG, Urteil vom 17.6.2014, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 17 f.



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

